



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 03/2021 Montag, den 11.01.2021**

Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung des Inzidenzwertes größer als 200	Seite 8
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	Seite 9
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling	Seite 12
Beratungstermine 2021 des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.	Seite 13
Infostammtische 2021 des Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.	Seite 15
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Kraftloserklärung	Seite 18

## **Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung des Inzidenzwertes größer als 200**

Das Landratsamt Deggendorf gibt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11.BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Der nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde im Landkreis Deggendorf mit dem aktuellen Wert vom 11.01.2021 von 294,6 überschritten.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind unbeschadet der §§ 2 und 3 touristische Tagesausflüge (incl. Sport und Bewegung an der frischen Luft) für Personen, die in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt wohnen, über einen Umkreis von 15 km um die Wohnortgemeinde hinaus untersagt.

Vorgenannte Regelung gilt, bis durch das Landratsamt Deggendorf als zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Außerkrafttreten der Regelungen angeordnet wird.

Diese Anordnung kann frühestens erfolgen, wenn im Landkreis Deggendorf der Inzidenzwert von 200 seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist.

Landratsamt Deggendorf  
Deggendorf, 11.01.2021

gez.

P e t e r l e  
Leitender Regierungsdirektor

# Landratsamt Deggendorf

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Aufgrund von § 25 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 737), zuletzt geändert mit der Verordnung zur Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.01.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 5) i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG), dieses zuletzt durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVfS-GAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl. I S.2397) geändert, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S.452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Deggendorf im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### 1. Einschränkungen von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

Ergänzend zu § 7 der 11. BayIfSMV wird sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel (§ 7 Abs. 1 der 11. BayIfSMV) als auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 11. BayIfSMV) Folgendes angeordnet:

- 1.1 Die Teilnehmerzahl ist auf höchstens 10 Teilnehmer beschränkt.
- 1.2 Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- 1.3 Seitens desselben Veranstalters oder derselben Versammlungsteilnehmer darf höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchgeführt werden.
- 1.4 Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt.
- 1.5 Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist, oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z. B. Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen, sind untersagt.
- 1.6 Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

## 2. Beschränkungen für IntensivpflegeWGs, vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen

In Ergänzung zu § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 der 11. BayIfSMV wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:

- 2.1 Es gilt eine weitergehende eingeschränkte Besuchsregelung wie folgt:  
Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Halbsatz 2 darf ein PCR-Test höchstens zwei Tage vor dem Besuch, der PoC-Antigen-Test höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein. Besucher haben eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- 2.2 Bewohner der unter Ziffer 2 genannten Einrichtungen, welche die Einrichtung für länger als 24 Stunden verlassen haben, sind verpflichtet am Tag der Rückkehr und zusätzlich an Tag 5 oder an 6. Tag nach ihrer Rückkehr in die Einrichtung einen PCR-Test oder alternativ einen PoC-Antigen-Test vornehmen zu lassen.
- 2.3 Personen zur Erbringung zwingend notwendiger Dienstleistungen (z.B. Richter, Notare, Rechtsanwälte, Pfarrer) erhalten weiterhin Zutritt zu den Einrichtungen,
  - 2.3.1 wenn die Person ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR) Testung vorlegen kann, wobei die Testung höchstens zwei Tage zuvor vorgenommen worden sein darf, oder,
  - 2.3.2 wenn die Person ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests, der höchstens 24 Stunden zuvor vorgenommen wurde, vorlegen kann, oder,
  - 2.3.3 wenn die Person vor Ort - durch dafür geschultes Personal der Einrichtung - einen Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests ("Corona-Schnelltest") durchführen lässt und dieser negativ ausfällt. Die Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende PoC-Antigen-Tests bei diesen Personen durchzuführen.
- 2.4 Dienstleister medizinisch notwendiger Tätigkeiten (z.B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden etc.) sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen eine Einrichtung nach Ziffer 2 betreten wird, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Die Einrichtungen werden verpflichtet, gegebenenfalls entsprechende PoC-Antigen-Tests auch bei diesen Personen durchzuführen.

Die Regelungen des § 9 Abs. 2 der 11. BayIfSMV gelten auch für Einrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, den sogenannten IntensivpflegeWGs.

Die Regelungen 2.1 bis 2.4 dieser Allgemeinverfügung gelten auch für die Einrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, den sogenannten IntensivpflegeWGs.

In Ergänzung zu § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der 11. BayIfSMV wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:

- 2.5 Jeder Mitarbeiter sowie externer Dienstleister ist zum Tragen einer FFP-2-Maske ohne Ausatemventil verpflichtet.

Diese Regelung gilt auch für die Einrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, den sogenannten IntensivpflegeWGs.

3. Verbot touristischer Tagesausflüge in den Landkreis

Touristische Tagesausflüge im Sinne des § 25 Abs. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in den Landkreis Deggendorf sind untersagt.

4. Geltungsdauer

Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zu vermeiden wurde von der Möglichkeit einer früheren Wirksamkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.01.2021 um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft. Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

5. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf  
Deggendorf, 11.01.2021

gez.

P e t e r l e  
Leitender Regierungsdirektor

**Hinweise:**

Die sonstigen Vorschriften der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

# BEKANNTMACHUNG

## über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.10.2020 den geprüften Jahresabschluss 2019 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 28.905.664,27 € und einem Jahresverlust von 1.056.021,61 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 1.215.989,59 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen und den Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 159.968,43 € auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2019 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (auszugsweise) erteilt:

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling / ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling / ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 23.06.2020  
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband  
Michaela Egger

3. Der Jahresabschluss 2019 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 12.04.2021 bis 23.04.2021 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 14.12.2020

Zweckverband für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling

gez.  
Christian Bernreiter  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

## **Beratungstermine 2021 des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.**

***Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung.***

Beratungen für blinde bzw. sehbehinderte Menschen und ihre Angehörige finden in Niederbayern wie folgt statt:

### **Niederbayern**

Im Beratungs- u. Begegnungszentrum  
Bahnhofplatz 6  
94447 Plattling  
von Montag bis Donnerstag 10:00 - 16:00 Uhr – Freitag 10:00 - 13:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Tel.: 09931/890575  
E-Mail: [plattling@bbsb.org](mailto:plattling@bbsb.org)

### **Straubing**

Im Cafe Löw  
Bahnhofstr. 11  
94315 Straubing  
An jedem 2. Donnerstag im Monat (nicht August)  
Von 11:00 – 12:00 Uhr  
Tel.: 09931/890575 o. 0152/06766580 (Herr Walter Bichlmeier o. Herr Peter Wührer)

### **Landshut**

In den "Weihenstephaner Stuben"  
Nikolastr. 51  
84034 Landshut  
an jedem 3. Donnerstag im Monat  
von 13:00 – 15:00 Uhr  
Tel.: 08765/9384481 (Herr Albert Hoschek)

### **Freyung**

Im Kurhaus (Besprechungsraum Ebene 5)  
Am Markt 2  
94078 Freyung  
an jedem letzten Mittwoch im geraden Monat (außer Juni u. Dezember)  
von 09:00 – 11:00 Uhr  
Tel.: 08551/6761 (Herr Gerald Werner)

### **Waldkirchen**

Im Rathaus (Beratungszimmer EG)  
Rathausplatz 1  
94065 Waldkirchen  
an jedem letzten Mittwoch im Januar, Mai u. September  
von 09:00 – 11:00 Uhr  
Tel.: 08551/6761 (Herr Gerald Werner)

### **Grafenau**

Im Rathaus (Beratungszimmer EG)  
Rathausgasse 1  
94481 Grafenau  
an jedem letzten Freitag im März, Juli u. November

von 09:00 – 11:00 Uhr  
Tel.: 08551/6761 (Herr Gerald Werner)

**Regen**

Im Landratsamt (Zimmer 35)  
Poschetsrieder Str. 16  
94209 Regen  
an jedem letzten Mittwoch im ungeraden Monat (außer Mai u. Januar)  
von 15:15 – 16:45 Uhr  
Tel.: 09931/890575 o. 0152/06766580 (Herr Walter Bichlmeier o. Herr Peter Wührer)

**Passau**

Gasthaus Hacklberger Bräustüberl  
Bräuhausplatz 7  
94034 Passau  
am 3. Freitag im Februar, April, Juni u. Oktober  
von 16:00 – 17:00 Uhr  
Tel.: 09931/890575 (Herr Walter Bichlmeier)

Niederbayernweit findet eine Blickpunkt Auge - Telefonberatung - statt  
Jeden 1. Mittwoch im Monat  
Von 13:00 - 16:00 Uhr  
Tel. 09931/9127999



## **Infostammtische 2021 des Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.**

### **Hinweis mit der Bitte um Beachtung:**

Aktuell finden aufgrund der Corona-Pandemie keine Infostammtische statt.  
Wenn die Lage es wieder erlaubt, werden die Infostammtische wieder wie geplant abgehalten.

Monatlich treffen sich blinde und sehbehinderte Bürger und ihre Angehörigen zum Gedankenaustausch und Geselligsein im Rahmen von Infostammtischen wie folgt:

Jeden 1. Montag im Monat in Pocking  
Gasthaus Pfaffinger  
Oberindling 39  
Von 13:00 – 17:00 Uhr  
Leitung: Konstantin Rehm  
Tel.: 08531/8614

Jeden 1. Donnerstag im Monat in Zwiesel außer Mai (Infotreff) u. November (Urlaub)  
Hotel Kapfhammer  
Holzweberstr. 6-10  
Von 14:00 – 17:00 Uhr  
Leitung: Rosemarie Kersten  
Tel.: 09942/801819

Jeden 1. Freitag im Monat in Landau/Isar (April u. August in Dingolfing)  
Gasthaus Reitingen  
Eiselwörthstr. 27  
Von 14:00 – 17:00 Uhr  
Leitung: Walter Bichlmeier  
Tel.: 09953/2303

Jeden 1. Freitag im Monat in Kelheim:  
Gasthaus Stockhammer  
Am oberen Zweck 2  
Von 12:00 – 15:00 Uhr  
Leitung: Dr. Elmar Kißlinger  
Tel.: 09405/4475

Jeden 2. Mittwoch im ungeraden Monat in Grafenau  
Gasthaus Nickies Gleis  
Bahnhofplatz 14  
Von 13:00 – 17:00 Uhr  
Leitung: Gerald Werner  
Tel.: 08551/6761

Jeden 2. Donnerstag im Monat in Straubing  
Cafe Löw  
Bahnhofstr. 11  
Von 13:00 – 16:00 Uhr  
Leitung: Peter Wührer  
Tel.: 0152/06766580

Jeden 2. Donnerstag im Monat in Vilshofen  
Café/Restaurant Sachsinger  
Kirchplatz 1  
Von 14:00 – 17:00 Uhr  
Leitung: Siglinde Voß  
Tel.: 08541/2228

Jeden 2. Freitag im Monat in Deggendorf  
Bahnhofgaststätte (Nebenzimmer)  
Bahnhofstr. 100  
Von 14:00 – 17:00 Uhr  
Leitung: Peter Wührer  
Mobil: 0152/06766580

Jeden 2. Sonntag im Monat in Pfarrkirchen (außer Mai u. Juli)  
Gasthaus Schachtl  
Passauer Str. 28  
Von 14:00 – 17:00 Uhr  
Leitung: Erwin Maier  
Tel.: 08571/3969

Jeden 3. Donnerstag im Monat in Landshut  
Weihenstephaner Stuben  
Nikolastr. 51  
Von 13:00 – 17:00 Uhr  
Leitung: Albert Hoschek  
Tel.: 08765/9384481

Jeden 3. Freitag im Monat in Passau  
Gasthaus Hacklberger Bräustüberl  
Bräuhausplatz 7  
Von 14:00 – 17:00 Uhr  
Leitung: Kadir Türkyilmaz  
Tel.: 0851/20155228

Jeden 3. Samstag im Monat in Vilsbiburg  
Cafe Konrad  
Obere Stadt 25  
von 14:00 - 17:00 Uhr  
Leitung: Thomas Galler  
Tel.: 08745/965551

Jeden letzten Donnerstag im Monat in Freyung  
Gasthaus Brunnhölzl  
Schulgasse 4  
Von 10:00 – 13:00 Uhr  
Leitung: Gerald Werner  
Tel.: 08551/6761

Jeden letzten Donnerstag im Monat in Bogen  
Bistro am Bahnhof (Wintergarten), Bahnhofstr. 26  
Von 12:00 – 16:00 Uhr  
Leitung: Josef Trum  
Tel.: 09422/5445

Jeden letzten Samstag im Monat in Hauzenberg  
Gasthaus Falkner  
Fritz-Weidinger-Str. 42  
Von 14:00 – 17:00 Uhr  
Leitung: Egid Mühlberger  
Tel.: 08584/638

Feierabendstammtische:

Jeden 1. Montag im Monat in Moosburg  
Gasthaus "Drei Tannen"  
Thalbacher Str. 53  
Von 17:00 - 22:00 Uhr  
Leitung: Albert Hoschek  
Tel.: 08765/9384481

Jeden 1. Samstag im geraden Monat in Straubing  
Wechselnde Lokale  
Von 18:00 – 22:00 Uhr  
Leitung: Henning Oswald  
Tel.: 09421/1898942

Der Infostammtisch der Blindenführhundhalter in Niederbayern  
Immer am 1. Sonntag im Januar, April, Juli und Oktober  
Cafe/Restaurant Sachsinger  
Kirchplatz 1 in Vilshofen  
Von 13:00 - 16:00 Uhr  
Leitung Rosemarie Böckl  
Tel.: 08723/1455

## **Kraftloserklärung**

Die Sparurkunde

**Nr. 3785210075**

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 08.01.2021

Sparkasse Deggendorf